

# «Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften»: Narrativ oder Propaganda?

**Prof. Dr. Ralph Weber**, Vizedirektor des Europainstituts und Associate Professor für European Global Studies, Universität Basel

**Prof. Dr. Eva Pils**, Lehrstuhl für Human Rights Law, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Menschenrechte haben derzeit einen schweren Stand. Vermeintliche und tatsächliche Instrumentalisierungen haben sie besonders in den letzten zwei, drei Jahrzehnten in den Verruf gebracht, als bloße Rhetorik für die Durchsetzung realpolitischer Interessen zu dienen. Im Zuge der Autokratisierung gibt es zunehmend populistische Attacken auf den institutionalisierten Schutz der Menschenrechte durch nationale und internationale Gerichte und es wird manchmal versucht, verschiedene Menschenrechte gegeneinander auszuspielen. Akteure, die sich genuin der Menschenrechtsidee verpflichtet sehen, finden sich flugs dem Vorwurf der Heuchelei ausgesetzt. Auch diejenigen, welche die Idee universell gültiger Menschenrechte ernsthaft aus philosophischen oder politischen Gründen kritisieren, relativieren und damit möglicherweise gänzlich zurückweisen oder auch mit Fug und Recht auf wirklich erfolgten Missbrauch hinweisen, sind ihrerseits keinesfalls vor politischer Instrumentalisierung ihrer vorgebrachten Standpunkte gefeit.

In der Gesamtschau zeigt sich eine ziemlich unübersichtliche Gemengelage. Die am Ende des letzten Jahrhunderts durch Singapurs autoritären Premierminister Lee Kuan Yew initiierte Debatte um kulturalistisch begründete «asiatische Werte» (deren Protagonisten argumentierten, dass in Asien kollektive Interessen denen des Individuums und moralische Pflichten den Rechten übergeordnet seien) wirkt in Teilen bis heute fort, etwa in den Vereinten Nationen (VN) unter dem Schlagwort eines Dialogs der Zivilisationen. Postkolonial nuancierende und dekolonial polemisierende Interventionen haben eine ganze Generation von Studierenden darin geschult, die Verschränkungen von Macht und Werten pointiert zu hinterfragen, und auf diesem Wege nolens volens weitere Skepsis gegenüber Menschenrechten an sich befördert.

Nicht zuletzt hat die weltweite Erosion demokratischer Systeme zur Folge gehabt, dass autoritäre staatliche Akteure für sich die Idee einer illiberalen Demokratie in Anspruch nehmen und selbstbewusst den Liberalismus und die Idee universell gültiger Menschenrechte als lediglich partikuläre Ausprägung der vormaligen Pax Americana präsentieren, der gegenüber andere partikuläre Verständnisse mit gleicher Berechtigung, wenn nicht sogar in überlegener Form, zu stehen kämen. Im Spiegelkabinett von Partikularinteressen und Gemeinwohl erscheint einer Person als legitimes Alternativnarrativ, was für eine andere lediglich Propaganda ist.

Ein besonders bedeutsamer Akteur ist hierbei die Volksrepublik China (VR China) und die dort herrschende Kommunistische Partei Chinas (KPCh), die ihr System als gesamtprozessuale Demokratie bezeichnet und als eines der Gegenmodelle zu Freiheit, Demokratie und Menschenrechten des 'Westens' sieht. Die Bedeutsamkeit ergibt sich aus der starken Machtposition im internationalen System, die der chinesische Parteistaat einnimmt. Die Rivalität zwischen der VR China und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) definiert die Gegenwart und wohl auf absehbare Zeit auch die Zukunft.

Für die Ausarbeitung politischer Agenden und deren (auch propagandistischen) Vermittlung nach innen und aussen stehen dem chinesischen Parteistaat enorme Ressourcen zur Verfügung.<sup>1</sup> Die KPCh umfasst laut Parteiquellen fast 100 Millionen Mitglieder<sup>2</sup> und ihr Jugendverband nochmals über 73 Millionen Mitglieder<sup>3</sup>. Im internationalen Vergleich ergeben sich so überdurchschnittlich viele und teils auf Seiten von Partei wie Staat explizit der Propagandaarbeit zugewiesene Ressourcen.

Die VR China ist als Akteur auf dem internationalen Parkett im Allgemeinen und in Menschenrechtsbelangen im Besonderen umstritten. Der autoritäre Charakter des Regimes, der unter der Führung von Xi Jinping noch ausgeprägter geworden ist, und die systematischen und

---

1 Angesichts der starken Verzahnung zwischen Partei und Staat und zwischen Parteistaat und Gesellschaft sowie dem teilweisen Fehlen einer transparenten Datenlage ist es jedoch gar nicht so einfach, sich ein akkurates Bild dieser Ressourcen zu machen. Richtet man den Blick nur auf öffentliche Angestellte, so kommt die VR China einer älteren Forschungsarbeit zufolge im Vergleich gut ein Drittel unter dem internationalen Durchschnitt zu liegen (Yuen Yuen Ang, Counting Cadres: A Comparative View of the Size of China's Public Employment, *The China Quarterly* 211 (2012): 676–96). Werden jedoch die vielen Parteifunktionäre miteingerechnet, ändern sich die Dimensionen frappant. In einer Betrachtung der politischen Agenden und deren Vermittlung müssen diese unbedingt mitberücksichtigt werden, da der Staat im politischen System der VR China in vielerlei Hinsicht ein Instrument der herrschenden KPCh darstellt. Allein die Anzahl Kader (*ganbu* 干部) in Partei und Staat, ohne Armeeingehörige und ohne reguläre Arbeiter in staatseigenen Unternehmen gerechnet, soll sich auf ca. 40–47 Millionen Angestellte belaufen (John Fitzgerald, *Cadre Country: How China Became the Chinese Communist Party* (University of New South Wales Press, 2022) 26).

2 Organisationsdepartement des Zentralkomitees der KP China (2024). 中国共产党党内统计公报 [Statistik-Bulletin der KP China]. Online: [https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202406/content\\_6960213.htm](https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202406/content_6960213.htm) (besucht am 27.4.2025).

3 Jérôme Doyon, *Rejuvenating Communism: Youth Organizations and Elite Renewal in Post-Mao China* (University of Michigan Press, 2023).

grossflächigen Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang<sup>4</sup> stehen in krassem Widerspruch zu den von der VR China vorgetragenen internationalen Bekundungen für Menschenrechte und deren Verankerung in den VN. Dabei propagiert der Parteistaat zugleich eine eigene Auffassung von Menschenrechten «mit chinesischen Eigenschaften». Der Ausdruck einer derart offensichtlich partikular (dis-)qualifizierten Universalität durch eine repressive Staatsmacht, die innerhalb ihrer Grenzen – und manchmal sogar über sie hinaus – Regierungs- und Systemkritiker schwer verfolgt und damit keinen Sieg des besseren Argumentes zulässt, ist zutiefst problematisch und wirft die Frage auf, ob der Parteistaat ein genuin konkurrierendes Narrativ spinnt, das sich auf einem Markt der Ideen behaupten könnte, oder aber Propaganda streut. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man den heutigen parteistaatlichen Diskurs historisch und systematisch einordnet.

Schon im noch knapp gehaltenen *Gemeinsamen Programm* (*gongtong gangling* 共同纲领), das am 29. September 1949, also zwei Tage vor der Staatsgründung, durch die Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes als Protoverfassung erlassen wurde, sind eine Reihe von Grundrechten (Art. 5 erwähnt etwa die Rede-, die Versammlungs-, die Religions- und die Demonstrationsfreiheit) aufgelistet. In der ersten Staatsverfassung aus dem Jahr 1954 wird den «Grundrechten und -pflichten der Bürger» ein ganzes Kapitel gewidmet, welches den bereits im Gemeinsamen Programm enthaltenen Katalog nochmals erweitert. Insbesondere wird für die Bürger ein «Recht auf Bildung» (Art. 94) und ein «Recht auf Arbeit» (Art. 91), für Werktätige ein «Recht auf Erholung» (Art. 92) und ein Recht «auf materielle Unterstützung im Alter, im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit» (Art. 93) miteingeschlossen. Hinzu kommt in Art. 96 ein fortschrittlicher und bis heute gleichlautender Gleichberechtigungsartikel («Die Frauen haben in der Volksrepublik China auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer»). Die zweite Verfassung von 1975 (und im Inhalt weitgehend deckungsgleich auch die dritte Verfassung von 1978) enthält wiederum vor allem Hinzufügungen, auf der Seite der Rechte mit Blick auf die Religionsfreiheit etwa «die Freiheit, sich zu keinem religiösen Glauben zu bekennen und den Atheismus zu propagieren» (Art. 28), auf der Seite der Pflichten prominent «die erhabene Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu schützen und jeder Aggression Widerstand zu leisten» (Art. 26), wobei derselbe Artikel als Recht und Pflicht aller Bürger auch die «Unterstützung der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas» und «des sozialistischen Systems» festhält. Auch spätere

---

4 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), OHCHR Assessment of Human Rights Concerns in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region, People's Republic of China, 31.8.2022, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/2022-08-31/22-08-31-final-assesment.pdf> (besucht am 9.3.2026).

Versionen der Verfassung behalten – mit Ausnahme der von 1979 – Grundrechtskataloge bei. Allerdings ist es in den ersten drei Jahrzehnten der Volksrepublik kaum möglich, die staatliche Pflicht zu Achtung und Schutz solcher Rechte gerichtlich oder anderswie gegen den Parteistaat geltend zu machen, nicht zuletzt, weil es keine einfachgesetzlichen Versuche der Umsetzung von Menschenrechten, geschweige denn die Möglichkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit gab, und weil nach wenigen Jahren des Aufbaus eines sowjetisch geprägten Rechtssystems dieses wieder systematisch zerstört wurde.

In der heute gültigen, mehrfach geänderten Verfassung von 1982 finden sich nicht nur ein noch längerer Grundrechts- und Grundpflichtenkatalog,<sup>5</sup> sondern auch – seit 2004 – der Satz «Der Staat achtet und schützt die Menschenrechte» (Art. 33). Auffällig hierbei sind die vielen, schon 1982 explizit eingeflossenen Qualifizierungen der Rechte. So erwähnt Art. 36 zwar die «Glaubensfreiheit», erklärt aber zugleich, dass nur «normale religiöse Tätigkeiten» geschützt seien. Eigens erwähnt wird zudem, dass religiöse Organisationen und Angelegenheiten nicht «von einer ausländischen Kraft beherrscht» werden dürfen. Art. 41 erlaubt Bürgern ausdrücklich, «gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär Kritik und Vorschläge zu äussern», ausgenommen sind jedoch «falsche Anschuldigungen und Diffamierungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen». Die Tatsache, dass die Verfassung diese Qualifizierungen überhaupt enthält, ist auffällig. Nur ein autoritär verfasster Staat muss unterstreichen, dass nur «normale religiöse Tätigkeiten» geschützt oder «falsche Anschuldigungen» nicht geschützt sind. Eine Reihe, das Grundrechtskapitel in der Verfassung abschliessende Artikel zeigen diesen Zusammenhang nochmals deutlich auf. Art. 51 lautet etwa: «Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmässigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.»

Die meisten der in der chinesischen Verfassung aufgelisteten, laut Biddulph<sup>6</sup> vom Parteistaat letztlich rechtspositivistisch konzipierten Grundrechte sind explizit den eigenen Bürger:innen (*gongmin* 公民) vorbehalten und damit von universellen Menschenrechten im Sinne der Allgemeinen

5 Partlett hat aufgezeigt, inwieweit die Sowjetische Verfassung von 1936, die als globale Blaupause für sozialistische Verfassungen gesehen werden kann, eine Fortschreibung des zaristischen Russlands darstellt und eine top-down «Aufsichtslegalität» (*supervisory legality*) zum politischen Ordnungsprinzip erhebt, welche «mit einer bindenden richterlichen Kontrolle von Rechtmässigkeit konkurriert und diese unterminiert» (William Partlett, *The Historical Roots of Socialist Law*, in: *Socialist Law in Socialist East Asia*, hg. von Fu Hualing et al., (Cambridge University Press, 2018), 37–71, 38). Kapitel 10 der 1936-er Verfassung hat offensichtlich als Vorlage für die erste, teils bis auf den Wortlaut hin sich deckende chinesische Verfassung von 1954 gedient und ist ebenfalls mit «Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger» überschrieben, was reduktionistisch kulturalistische Lesarten der Betonung auf Pflichten im chinesischen Kontext zumindest perspektiviert.

6 Sarah Biddulph, *The Stability Imperative: Human Rights and Law in China* (University of British Columbia Press, 2015), 24.

Menschenrechtserklärung zu unterscheiden. Dem ungeachtet hat die VR China durchaus grosse Teile des kodifizierten Menschenrechts ratifiziert:

<b>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)</b>	Von der Republik China übernommen
<b>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)</b>	Ratifiziert (2001)
<b>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)</b>	Unterschrieben (1998), aber (noch) nicht ratifiziert
<b>Arbeitsrechtsnormen der ILO</b>	Mehrere ratifiziert
<b>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW)</b>	Ratifiziert (1980)
<b>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)</b>	Ratifiziert (1981)
<b>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (CAT)</b>	Ratifiziert (1988)
<b>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)</b>	Ratifiziert (1992)
<b>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).</b>	Ratifiziert (2008)
<b>Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen</b>	Nicht beigetreten
<b>Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen</b>	Nicht beigetreten

Tabelle 1: Kodifiziertes Menschenrecht und die VR China

Allerdings wurde der 2. Pakt nur unterschrieben und nie ratifiziert, und auch bei den ratifizierten Verträgen schwächen der Nichtbeitritt zu Zusatzprotokollen sowie zahlreiche Vorbehalte die effektive Bedeutung der durch diese Verträge erreichten Bindung des Parteistaats ab. In allen Fällen wurden zudem die Verfahren zu Individualbeschwerden ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auch die erfolgte teilweise Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards und -prinzipien besonders nach dem einen katastrophalen Reputationsverlust auslösenden Massaker rund um den Tiananmen-Platz im 1991 erschienenen *Weissbuch zu Menschenrechten* zu verstehen, mit der der Parteistaat seine frühere Zurückweisung von Menschenrechten als rein bürgerliche Idee offiziell aufgab.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Malin Oud, Human Rights 人权, The CMP Dictionary, 7.5.2021, [https://chinamediaproject.org/the\\_ccp\\_dictionary/human-rights/](https://chinamediaproject.org/the_ccp_dictionary/human-rights/) (besucht am 27.9.2025).

Nach wie vor besteht zudem die Grundproblematik, welche Bedeutung sozialistischen Verfassungen und darin gewährleisteten Rechten in einer politischen Ordnung ohne umfassende Rechtsstaatlichkeit überhaupt zukommt. In letzter Instanz verbleibt Recht in der Sicht des Parteistaats mehr Ausdruck als Schranke politischer Machtausübung. Hinter der euphemistischen Floskel «Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften» verbirgt sich der Anspruch des Parteistaats, Deutung und Verwirklichung der Menschenrechte der sogenannten nationalen Situation (*guoqing*) anzupassen und damit Menschenrechte auszuhebeln, wenn immer sie der autoritären Regierungsführung im Weg stünden. Was für die Entwicklung der Menschenrechtslage in Chinas Reformphase jedoch mindestens genauso wichtig war wie das bedingte, begrenzte, vielleicht-nie-ganz-ernst gemeinte Bekenntnis des Parteistaats zu Menschenrechten in völkerrechtlichen Verträgen und in der Verfassung waren die institutionellen Reformen, die den Menschenrechten eine wenngleich begrenzte Rolle in rechtlichen und gesellschaftlichen Praktiken einräumten. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Strafrecht: In direktem Gegensatz zur Mao-Ära ist der Parteistaat der Reformära darauf bedacht, die Menschenrechte beschuldigter Personen wenigstens dadurch zu schützen, dass Folter verboten und sogar strafbar gemacht wurde. Natürlich hatte dies nicht zur Folge, dass Folter nicht mehr stattfand – Folterpraktiken sind leider auch heute noch weit verbreitet, gerade auch im Strafprozess. Und dennoch: Es wird plausibel argumentiert, dass die Verwendung der Folter in der Reformära eingedämmt wurde.

Diese und ähnliche kleine Veränderungen sind nicht zuletzt den vielen nichtstaatlichen Akteur:innen zu verdanken, die in der Reformära begannen, aus der Mitte der chinesischen Gesellschaft hinaus, den Parteistaat an seine menschenrechtlichen Versprechungen zu erinnern. Rechtsanwält:innen, Akademiker:innen, Journalist:innen, vom Unrecht selbst betroffene Bürger:innen: Unter all diesen Gruppen gab es Menschen, die bereit waren, sich in eigener Sache oder der ihrer Leser:innen, Mandant:innen, usw. auf Menschenrechte zu berufen, selbst wenn sie wussten, dass solche Versuche nur begrenzten oder vielleicht keinen Erfolg haben würden. Die sich daraus herausbildende Dynamik der Menschenrechtsverteidigung (*weiquan*) war ein entscheidender Faktor, der die Entwicklung parteistaatlicher Diskurse und Praktiken auch unter Xi Jinping noch prägte, gerade weil er den Parteistaat vor eine ernsthafte Herausforderung stellte.

In gewisser Hinsicht war die Qualifizierung von Menschenrechten als Teil des bourgeoisen bzw. kapitalistischen Überbaus auch nach der offiziellen Aufgabe dieser Sichtweise 1991 weiterhin im universellen Denkhorizont eines historischen Materialismus verblieben. Nach dieser Denkweise konnten rechtliche Verbürgungen der Menschenrechte nie mehr als Instrumente des Staates sein und war der Rekurs auf solche Verbürgungen durch eine zunehmend aktive Zivilgesellschaft

vielleicht nicht vorhersehbar. Die Zurückweisung dieser Sichtweise durch die chinesische und transnationale Zivilgesellschaft und durch eine zunehmend aktive internationale Gemeinschaft (einschliesslich der wachsenden Zahl der VN-Mechanismen) der 1990er und 2000er Jahre führte gerade nicht zu einer Akzeptanz der Universalität von Menschenrechten, sondern zu einer noch stärkeren Zurückweisung des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte als vorgeschobener Ausdruck westlicher Partikularität. Das durchgesickerte «Kommuniqué zur aktuellen Situation im Bereich der Ideologie» (besser bekannt als «Dokument Nummer 9») aus dem Jahr 2012 hat den Zusammenhang auf den Punkt gebracht. Jegliches «Propagieren von ‘universellen Werten’» mit Blick auf China zielt diesem Dokument zufolge auf die Destabilisierung der «ideologischen und theoretischen Grundlagen der Herrschaft der KPCh». Es lohnt sich, aus dem Text die folgenden Passagen zu zitieren:

Das politische Ziel einiger Anhänger von „universellen Werten“ ist es, westliche Werte als allgemeine Werte der Menschheit darzustellen, die Zeit und Ort, Länder und Klassen überbrücken. Sie argumentieren, dass westliche Freiheit, Demokratie und Menschenrechte universell und ewig gültig seien.

Dies äussert sich vor allem auf folgende Art und Weise: Die von der Kommunistischen Partei Chinas vertretenen Werte von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit werden verfälscht und es wird behauptet, dass die „Übernahme der universellen Werte durch die KPCh den Sieg der universellen Werte darstellt“.<sup>8</sup>

Das Dokument Nummer 9 von 2013 war zunächst bemerkenswert, weil ihm unmittelbar eine Serie von Crackdowns in China folgten, die sich gegen liberale, zivilgesellschaftliche Professionen und Gruppen richteten. Es unterstrich aber zudem deutlich die Intention des chinesischen Parteistaats, eine eigene von oben bestimmte partikuläre Version von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit und eben auch von Menschenrechten zu propagieren – eine Version von Menschenrechten ohne unabhängige ‘bottom up’ Menschenrechtsverteidigung gegen den Staat. Zeitlich fiel dies mit der von Xi Jinping ebenfalls angestrebten Betonung von einer eigenen chinesischen Tradition zusammen, die zwar weitgehend ohne Inhalte daherkommt, aber vor allem eine «eigene» ist<sup>9</sup> – eben eine mit «chinesischen Eigenschaften».

<sup>8</sup> ChinaFile, Document 9: A ChinaFile Translation, 8.11.2013, <https://www.chinafile.com/document-9-chinafile-translation> (besucht am 9.3.2026).

<sup>9</sup> Ralph Weber/Simona Grano/Philipp Hetmanczyk, Introduction – Special Section: The Chinese Communist Party and the Politicization of Traditions, *Asiatische Studien/Études Asiatiques* 69, no. 1 (2015): 157–164.

Die Inhalte von Menschenrechten mit chinesischen Eigenschaften (in der Konzeption der Partei) bleiben allerdings in vieler Hinsicht inkohärent. Ein immer wieder aufkommendes Thema ist die Priorisierung sozioökonomischer vor politischen und Bürgerrechten, mit denen die Partei versucht, Zensur und Repression zu rechtfertigen. Nachdem die VR China schon 1993 auf der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte das Recht auf Subsistenz (生存权) und das Recht auf wirtschaftliche Entwicklung (发展权) zum eigentlichen Ziel des Menschenrechtsschutzes erklärt hatte<sup>10</sup> und regelmässig die Armutsbekämpfung als grossen Erfolg für die Menschenrechte feiert,<sup>11</sup> setzte sie sich seitdem immer stärker für die völkerrechtliche Verankerung des Rechts auf Entwicklung ein, insbesondere durch Beiträge zum Entwurf eines VN-basierten Vertrags über ein Recht auf Entwicklung.

Bezeichnend bei diesem Engagement ist allerdings, dass das ‘Recht’ auf Entwicklung im wesentlichen Staaten, nicht aber Menschen oder Völkern, zugesprochen werden soll.<sup>12</sup> Denn sozioökonomische Rechte, die effektiv gegen den Staat geltend gemacht werden können, stünden einer autokratischen Entwicklungsagenda im Wege und werden daher genauso systematisch unterdrückt, wie die zivilen und politischen Rechte, wie das Beispiel brutaler Landnahmen und zwangsweiser Hausabbrüche im Dienste städtebaulicher ‘Entwicklung’ in China immer wieder verdeutlicht hat:<sup>13</sup> alle, die sich dem parteistaatlichen Narrativ widersetzen oder Rechte gegen Willkür und Missbrauch einfordern, müssen mit schweren Repressionen rechnen.

Aufgrund ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit einem Prinzip konzentrierter Macht ohne Rechenschaftspflicht sind auch andere Produkte der Menschenrechte “mit chinesischen Eigenschaften,” wie das ‘Recht auf Harmonie’ 和谐权 und das ‘glückliche Leben als höchstes Menschenrecht’ 人民幸福生活是最大的人权 blasse propagandistische Verzerrungen der Menschenrechtsidee geblieben. Diesen Phrasen gemein ist der Versuch, autokratische Kontrolle mit dem Dienst an einem vage konzipierten Gemeinwohl zu legitimieren, ohne jegliches Hinterfragen der behaupteten Erfolge und Errungenschaften zuzulassen.

10 Stephen C. Angle/Marine Svensson (Hgg.), *The Chinese Human Rights Reader: Documents and Commentary 1900–2000* (M.E. Sharpe, 2001).

11 State Council Information Office, The global significance of China’s poverty alleviation, 9.12.2024, [http://english.scio.gov.cn/m/in-depth/2024-12/09/content\\_117595315.html](http://english.scio.gov.cn/m/in-depth/2024-12/09/content_117595315.html) (besucht am 9.3.2026).

12 Phil Lynch, Realisation of right to development requires protection of human rights defenders, 14.3.2023, <https://ishr.ch/latest-updates/realisation-of-right-to-development-requires-recognition-and-protection-of-human-rights-defenders/> (besucht am 9.3.2026).

13 Eva Pils, *Human Rights in China: A Social Practice in the Shadows or Authoritarianism* (Polity Press, 2018), chapter 5.

Im letzten Jahrzehnt der von Xi Jinping verkündeten ‘Neuen Ära’ hat sich auf Seiten der VR China die Herangehensweise an das internationale Menschenrechtssystem “von einer defensiven Haltung zu einer proaktiven Strategie hin” verändert, indem China als globaler Normentrepreneur auftritt und die “westliche Menschenrechtshegemonie zu durchbrechen” (打破西方人权霸权) versucht.<sup>14</sup>

Eher als die Schaffung neuer Gesetze und einer Verwandlung des internationalen Rechts in eine insgesamt autoritäre Gestalt, scheint der chinesische Parteistaat bemüht – und das ist nicht minder problematisch – bestehende Institutionen und Praktiken zu erodieren und “neo-totalitäre Gouvernanzdiskurse und Praktiken auf dem globalen Level zu verbreiten”.<sup>15</sup> Dabei geht es generell aber auch nicht darum, eine globale Öffentlichkeit oder Völkergemeinschaft oder Akteure in internationale Institutionen genuin von der Überlegenheit der vom Parteistaat propagierten Vorstellungen zu *überzeugen*. Es reicht aus der Perspektive der Parteiführung schon aus, wenn in öffentlichkeitswirksamen Gremien wie dem UN-Menschenrechtsrat oder der Generalversammlung deutlich gemacht werden kann, dass China eine grosse Anzahl anderer Staaten mit welchen Mitteln auch immer hinter sich bringen und damit die Dominanz eines einst machtvollen, inzwischen vielleicht gar nicht mehr existenten ‘Westens’ in Frage stellen kann.

Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, sollten sich die Verteidiger:innen eines liberalen Verständnisses der Menschenrechte nicht hinter einer falsch verstandenen ideologischen Neutralität des internationalen Rechts verstecken (wie dies etwa auch das Argument eines sich abzeichnenden “autoritären Völkerrechts” voraussetzt, siehe Ginsburg)<sup>16</sup>. Vielmehr müssen wir uns der Gründe vergewissern, welche den Normen und Praktiken einer liberalen Demokratie zugrunde liegen und auch die Unteilbarkeit der Menschenrechte verlangen.<sup>17</sup> In dieser Hinsicht ist es von grösster Wichtigkeit, die Phrase der “Menschenrechte mit chinesischen Eigenschaften” im Fachdiskurs nicht als alternatives Narrativ zu diskutieren und damit blosser Propaganda als plausible Deutung zu validieren.

---

14 Oud, Human Rights 人权.

15 Eva Pils, Autocratic Challenges to International Human Rights Law: A Chinese Case Study, *Current Legal Problems* 75, no. 1 (2022): 189–236.

16 Tom Ginsburg, Authoritarian International Law?, *American Journal of International Law* 114, no. 2 (2020): 221–260.

17 Eva Pils/Ralph Weber, Chinas neue Weltordnung und alte Debatten zum politischen Wesen der Menschenrechte, *Zeitschrift für Europarecht* 23, no. 5 (2021): 182–195.